

RS OGH 1985/10/3 7Ob631/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1985

Norm

AußStrG §16 BIII2a

AußStrG §16 BIII2g

GKG §1 Abs1 Z1

NO §1 Abs2

Rechtssatz

Ist auch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Frage, ob ein vom Gericht mit der Durchführung einer Verlassenschaftsabhandlung beauftragter Notar auch bei Errichtung eines Kaufvertrages im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung als Gerichtskommissär tätig wird, nicht vorhanden, spricht doch der Wortlaut des § 1 Abs 1 NO und des § 1 Abs 1 Z 1 GKoärG dafür, daß der Notar eine solche Privaturkunde nicht in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Gerichts verfaßt. Keine offenbare Gesetzwidrigkeit bei Vertretung dieser Ansicht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 631/85

Entscheidungstext OGH 03.10.1985 7 Ob 631/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0099171

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at